



S a t z u n g

Die Schiffer-Gilde e.V. wurde am 23.2.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 9502 eingetragen. Die vorliegende Fassung gilt seit dem Eintrag erstmaliger Änderungen beim Amtsgericht München am 17.11.2000.

Das Finanzamt München bestätigt am 4.4.1979 unter der Steuer-Nr. 844/34455 die Steuerbegünstigung des Vereins.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen

„Schiffer-Gilde e.V. – für die Förderung des Segelsports
und anderer Unternehmungen zur Integration von Behinderten
und Nichtbehinderten“.

Sitz des Vereins ist München.

Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister beim Registergericht München
und die Gemeinnützigkeitsanerkennung an.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein fördert das Zusammenleben Behinderter, anderer Randgruppen und Nichtbehinderter im Sinne des Integrationsgedankens. Dies soll insbesondere im Rahmen des Segelsports und anderer Unternehmungen geschehen. Er versteht Integration als Grundprinzip sozialer Partnerschaft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten sowie als wesentlichen und richtungsweisenden Bestandteil umfassender sozialer Rehabilitation. Integration in diesem Sinne bedeutet die Überwindung gesellschaftlicher Ausgliederung von Behinderten.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen, Einrichtungen, Verbänden und Behörden, die im Bereich der Behindertenarbeit oder des Breitensports tätig sind, und zwar insbesondere auf folgenden Wegen:
 - a) Förderung der Segelausbildung von Blinden, anderen Behinderten und Randgruppen – gemeinsam mit Nichtbehinderten -.
 - b) Hilfen zur Erschließung von Sportmöglichkeiten für Behinderte im Rahmen regulärer Sportvereine und Clubs – als Alternative zum Sondersport für Behinderte.
 - c) Sammlung und Weitervermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen auf diesem Gebiet.
 - d) Förderung sozialer Integration Behinderter und Nichtbehinderter durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
4. Korporative Mitgliedschaft können Vereinigungen oder Organisationen erwerben, die ähnliche Ziele verfolgen.
5. Als Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder darauf gestützt werden, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss aus wichtigem Grund ist das Mitglied zu hören.
8. Jedes Mitglied legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen allgemeinen Mitgliedsbeitrag beschliesst. Im Falle eines festgelegten Beitrages kann der Vorstand in sozialen Härtefällen oder bei aktiv mitarbeitenden Mitgliedern Ausnahmen gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt oder zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist durch persönliches Anschreiben einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf gleiche Weise einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wird. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Sie können sich durch schriftliche Vollmacht von anderen ordentlichen Mitgliedern vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden – sofern nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen und vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung mit Bekanntgabe des neuen Textvorschlages angekündigt werden.
4. Für einen Beschluss über Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss auf der Tagesordnung vorher angekündigt sein.
5. Wird ein nötiges Quorum bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann der Vorstand mit mindestens vierzehntägiger Frist auch schriftliche Abstimmungen unter den Mitgliedern herbeiführen, und zwar unter Darlegung der von den Mitgliedern zur anstehenden Frage vertretenen Meinungen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführern und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, es sei denn, er beantragt die Wahl eines Versammlungsleiters.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie – auf Beschluss der Mitgliederversammlung – aus bis zu vier weiteren Mitgliedern. Diesen können die Aufgaben eines Takelwarts, Sportwarts, Kassenführers, Pressereferenten und andere Zuständigkeiten übertragen werden.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann er auch für eine längere Zeit gewählt oder im Amt belassen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

3. Der Verein wird einzeln durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten – jeder ist allein vertretungsberechtigt -. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestimmt werden.
4. Vorstandsbeschlüsse im Schriftverkehr und in telefonischer Absprache sind möglich.

§ 6 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dessen Mitglieder durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Im Sinn der Vereinsziele sollen die Kuratoriumsmitglieder anerkannt sachkundige Persönlichkeiten sein, die sich um die Förderung des Integrationsgedankens, insbesondere im Bereich des Sports, verdient gemacht haben.

Das Kuratorium überwacht unter fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Tätigkeit des Vorstandes. Um dem Kuratorium die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, ist der Vorstand dem Kuratorium gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen oder aus öffentlichen Haushalten sowie sonstigen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zurück.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung in freier Trägerschaft mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung für die soziale Integration Behinderter und Nichtbehinderter, nach Möglichkeit im Bereich des Sports, zu verwenden.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Rechnungsprüfung kann vom Vorstand jährlich einem vereidigten Rechnungsprüfer übertragen werden oder erfolgt von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die möglichst dem Kuratorium angehören sollten. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Gemeinnützigkeit - Mildtätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 30.6.1978 errichtet und von den folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Hans Rüggeberg (Fabrikant)
5277 Marienheide - In der Lieth

Prosper du Bois-Reymond (Werbeberater)
Zürich - Weinbergstr. 102
(Deutscher Staatsangehöriger)

Peter Schnelke (Rechtsanwalt)
8000 München 40 - Martiusstr. 7

Jochen Halbe (Journalist)
YACHT-Redaktion
Blumenstr. 37 – 2000 Hamburg 60

Jochen Kloff (Jurist und Kand. Psychol.)
7750 Konstanz - Ulandstr. 5

Hans-Dieter Hain (Richter)
3640 Bochum - Kortumstr.27

August Rüggeberg (Dipl. Psychol.)
8000 München 50 - Plauener Str. 10

Die Satzung wurde erstmals durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.7.2000 geändert. Die Änderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes München in Kraft.